



Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch den Vorstand,
Frau [REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die Stadtwerke Duisburg AG, vertreten durch den Vorstand, die Herren [REDACTED]
[REDACTED], Bungertstraße 27, 47053 Duisburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 6. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 28.05.2026
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Der Klägerin ist eine qualifizierte Einrichtung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, §§ 3, 4 UKlaG.

Die Beklagte ist ein Energieversorgungsunternehmen und bietet unter der Bezeichnung „Rheinpwer“ Verbrauchern Energielieferungsverträge an.

Ein Kunde der Beklagten, Herr [REDACTED], war mit der Beklagten durch einen Energielieferungsvertrag mit der Vertragskontonummer [REDACTED] verbunden. Für den Belieferungszeitraum vom 03.04.2023 bis zum 31.03.2024 fertigte die Beklagte keine Rechnung. Für den anschließenden Zeitraum vom 01.04.2024 bis zur Beendigung der Belieferung zum 30.04.2024 erstellte die Beklagte unter dem 06.05.2025 eine Schlussrechnung, wegen derer Einzelheiten auf Anlage K2 Bezug genommen wird.

Nachdem der Kunde bereits mit Schreiben vom 26.05.2025 (Anlage K3) Widerspruch gegen die Schlussrechnung erhoben hatte, wurde dieser Widerspruch im Schreiben des Klägers vom 28.05.2025 unter Bezugnahme auf behauptete Unrichtigkeiten und Unverständlichkeiten namens des Herrn [REDACTED] wiederholt und u.a. darauf hingewiesen, dass die Rechnung für den Belieferungszeitraum vom 03.04.2023 bis zum 31.03.2024 noch aussteht. Wegen des weiteren Inhalts des Schreibens wird auf Anlage K4 Bezug genommen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 21.08.2025 ließ der Kläger die Beklagten auf einen Verstoß gegen § 40c Abs. 2 EnWG hinweisen und sie unter Fristsetzung bis zum 04.09.2025, 10:00 Uhr zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung einer Abmahnpauschale in Höhe von 204,63 EUR (netto) / 243,51 EUR (brutto) bis zum 11.09.2025 auffordern. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben gemäß Anlage K5 Bezug genommen.

Der Kläger ist der Ansicht, im stehe ein lauterkeitsrechtlicher Unterlassungsanspruch zu, da die Beklagte mit dem Ausbleiben einer Jahresrechnung sowie der verspäteten Schlussrechnung gegen die Frist nach § 40c Abs. 2 EnWG verstoßen habe und es sich hierbei um eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG handle.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern nicht innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums über Elektrizitätslieferungen eine Rechnung zur Verfügung zu stellen, und/oder nicht innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses über Elektrizität eine Abschlussrechnung zur Verfügung zu stellen;
2. der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht;
3. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 243,51 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, bezüglich des Unterlassungsantrags sei der Anwendungsbereich des UWG nicht eröffnet. § 3a UWG sei nicht auf einen Verstoß gegen § 40c Abs. 2 EnWG anwendbar. Die Norm falle weder in einen der Ausnahmereiche der RL 2005/29/EG (UGP-RL) noch habe sie eine Grundlage im Unionsrecht.

Die Beklagte ist zudem der Ansicht, dass § 3a UWG vorliegend keine Anwendung finden würde, da § 65 EnWG bereits eine abschließende Regelung des Sanktionssystems für Verstöße gegen das EnWG darstelle.

Zudem ist die Beklagte der Ansicht, bei dem beanstandeten Verhalten handele es sich nicht um eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitig zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

1.

Das Landgericht Düsseldorf ist sachlich und örtlich zuständig.

a.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 102 Abs. 1 EnWG. Danach ist das Landgericht zuständig, soweit die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach dem EnWG zu treffen ist, mithin eine energiewirtschaftliche Vorfrage aus dem EnWG vorliegt (vg. Theobald/Werk in Theobald/Kühling, EnWG, 129. EL April 2025, § 102 EnWG, Rn. 11). Dies ist hier der Fall. Die Klägerin macht zwar wettbewerbsrechtliche Unterlassungs- und Zahlungsansprüche aus dem UWG geltend, stützt diese Ansprüche jedoch auf eine Missachtung des § 40c EnWG durch die Beklagte. Für die Entscheidung über die geltend gemachten Ansprüche ist somit die Auslegung einer Norm des EnWG entscheidungserheblich.

b.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 102, 103 EnWG i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 JuZuVo NRW. Hiernach ist im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf die örtliche Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten nach § 102 EnWG auf das Landgericht Düsseldorf konzentriert. Da die Beklagte ihren Sitz in Duisburg und damit im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat, liegt eine Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf vor.

c.

Die funktionale Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen ergibt sich aus § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG.

2.

Die Klage ist unbegründet.

a.

Dem Kläger steht weder im Hinblick auf die (bislang nicht erfolgte) Abrechnung für den Zeitraum 03.04.2023 bis zum 31.03.2024 (hierzu nachfolgend unter aa.) noch im Hinblick auf die erst am 06.05.2025 erstellte Schlussrechnung (hierzu nachfolgend

unter bb) ein Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG in Verbindung mit §§ 3, 3a UWG, § 40c Abs. 2 S. 1 Alt. 1 bzw. 2 EnWG zu.

aa.

Es kann dahinstehen, ob das Ausbleiben einer turnusmäßigen Abrechnung – hier für den Leistungszeitraum 03.04.2023 bis 31.03.2024 – einen Verstoß gegen § 40c Abs. 2 S. 1 1. Alt. EnWG begründet.

Diese Vorschrift stellt keine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG dar, so dass ein Verstoß nicht wettbewerbsrechtlich geahndet werden kann.

Innerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (UGP-RL) ist eine vollständige Harmonisierung des Rechts der unlauteren Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern vorgesehen. Innerhalb ihres Anwendungsbereichs stellt die UGP-Richtlinie eine abschließende Regelung dar (Götting/Hetmank, in: Fezer/Büscher/Obergfell, Lauterkeitsrecht: UWG 3. Auflage 2016, UWG, § 3a, Rn. 11a). Insoweit kann ein Verstoß gegen weitergehende nationale Bestimmungen eine Unlauterkeit nach § 3a UWG nur begründen, wenn die betreffenden nationalen Regelungen eine Grundlage im Unionsrecht (vgl. Art. 3 Abs. 4 UGP-RL) haben (BGH GRUR 2009, 845, Rn. 38 – Internet-Videorecorder; BGH GRUR 2010, 652, Rn. 11 – Costa del Sol; BGH GRUR 2010, 1117 Rn. 16 – Gewährleistungsausschluss im Internet; BGH GRUR 2012, 949 Rn. 47 – Missbräuchliche Vertragsstrafe; BGH GRUR 2014, 1208 Rn. 11 – Preis zuzüglich Überführung; BGH GRUR 2015, 1240 Rn. 19 – Der Zauber des Nordens; BGH GRUR 2016, 516 Rn. 13 – Wir helfen im Trauerfall).

Die in § 40c Abs. 2 S. 1 1. Alt. EnWG normierte Pflicht hat keine Grundlage im Unionsrecht: Sowohl durch die ursprünglich in Anhang I Abs. 1 lit. j der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG („Stromrichtlinie“) enthaltenen Vorgaben als auch durch die reformierten Vorgaben in Art. 10 Abs. 12 der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU soll von den Mitgliedstaaten lediglich sichergestellt werden, dass Kunden spätestens sechs Wochen nach einem Wechsel des Stromversorgers eine Abschlussrechnung erhalten.

Über diese Richtlinienvorgabe, die dem Grundsatz der freien Versorgerwahl (vgl. Art. 4 Richtlinie (EU) 2019/944) folgt, hinaus ist in der nationalen Regelung in § 40c Abs. 2 S. 1 1. Alt. EnWG die weitergehende Verpflichtung zur Einhaltung einer entsprechenden sechswöchigen Frist auch für turnusmäßige Abrechnung vorgesehen, die weder in der UGP-Richtlinie noch im übrigen Unionrecht eine Grundlage hat.

bb.

Dem Kläger steht ferner auch kein Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG in Verbindung mit §§ 3, 3a UWG, § 40 c Abs. 2 S. 2 Alt. 2 EnWG in Bezug auf die erst am 06.05.2025 erstellte Schlussrechnung zu.

Anders als die turnusgemäße Abrechnung ist für eine Abschlussrechnung in Art. 10 Abs. 12 der Richtlinie (EU) 2019/944 zwar grundsätzlich entsprechende Vorgabe im europäischen Sekundärrecht vorgesehen (*„Die Endkunden müssen von den Versorgern spätestens sechs Wochen nach einem Wechsel des Versorgers eine Abschlussrechnung erhalten.“*). Allerdings knüpft diese Vorgabe – anders als in § 40c Abs. 2 S. 1 EnWG – nicht allgemein und unterschiedslos an jede Beendigung des Lieferverhältnisses an, sondern ist auf den konkreten Fall eines Wechsels des Stromversorgers beschränkt, was ebenfalls dem Grundsatz der freien Versorgerwahl (Art. 4 Richtlinie (EU) 2019/944) folgt, der in Artikel 10 der Richtlinie mit Vorgaben für vertragliche Rechte näher ausgestaltet wird.

Dass im vorliegenden Einzelfall ein solcher Versorgerwechsel erfolgt ist, hat der Kläger nicht vorgetragen. Auch ist der insoweit formulierte Unterlassungsantrag weiter gefasst, indem er an den Wortlaut der nationalen Regelung in § 40c Abs. 2 S. 1 2. Alt. EnWG anknüpft („Beendigung des Lieferverhältnisses“), ohne dass nach einem Anlass für die Vertragsbeendigung differenziert wird. In diesem Umfang fehlt es ebenfalls an einer Entsprechung im Unionsrecht.

b.

Mangels Verstoßes gegen eine Marktverhaltensregelung steht dem Kläger im Hinblick auf seine Tätigkeit auch kein Anspruch auf Zahlung einer Abmahnpauschale zu.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 30.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Düsseldorf statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens

innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

